



2023/BV/198-001

Beschlussvorlage
öffentlich

Haushaltssicherungskonzept

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 10.01.2024
<i>Bearbeitung:</i> Tobias Wiedow	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	16.01.2024	N
Stadtvertretung Lübtheen (Entscheidung)	30.01.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Dem in der Anlage beigefügten Haushaltssicherungskonzept der Stadt Lübtheen für das Haushaltsjahr 2024 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 43 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 der Kommunalverfassung M - V ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und durch die Stadtvertretung zu beschließen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Im Haushaltssicherungskonzept sollen die Ursachen hierfür beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, mit dessen Hilfe der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Weiterhin ist der Zeitraum der Konsolidierung anzugeben.

Das beigefügte Haushaltssicherungskonzept enthält eine Reihe von Maßnahmen, mit deren Hilfe der Fehlbetrag schon in den vergangenen Jahren verringert wurde und in den kommenden Jahren weiter verringert werden soll. Die Maßnahmen, besonders in der mittel - und langfristigen Personalentwicklung, haben und sollen auch weiterhin dazu beitragen, dass Aufwendungen gespart werden und somit der Haushaltsausgleich zukünftig wieder erlangt werden kann. Damit soll gleichzeitig die Investitionskraft der Stadt gestärkt werden.

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines (jährlich fortzuschreibenden) Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren.

Das zu beschließende Haushaltssicherungskonzept bindet die Stadtvertretung und deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Beschlussfassungen, die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern

oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleich gut geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden, zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche Maßnahmen benennen, welche die entstehenden Mehraufwendungen oder Mindererträge vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen ausführlich einzugehen.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €	Über/außerplanm. Auf./Aus.	Ja / Nein
Erträge	00,00 €	Genehmigung	Ja / Nein
Beiträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00

Anlage/n

1	HH 2024 - Haushaltssicherungskonzept 2024
---	---

***Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Lübtheen
für das Haushaltsjahr 2024
12. Fortschreibung (Stand: 11.01.2024)***

Bestandteile Haushaltssicherungskonzept 2024

- 1 Gesamteinschätzung für Haushalt 2024 und Planungszeitraum
 - 1.1 Vorbemerkungen
 - 1.2 Ausgangslage
 - 1.3 Ursachenanalyse
 - 1.3.1 Konsolidierungsbedarf im Überblick
 - 1.3.2 Entwicklung wesentlicher Erträge und Einzahlungen
 - 1.3.2.1 Steuern
 - 1.3.2.2 Zuwendungen, allg. Umlagen u. sonstige Transfererträge- und Aufwend. (ohne Sonder- u. Fehlbetragszuweisungen)
 - 1.3.3 Entwicklung wesentlicher Aufwendungen und Auszahlungen
 - 1.3.3.1 Personal- u. Versorgungsaufwendungen u -auszahlungen
 - 1.3.3.2 Sachaufwendungen und -auszahlungen
 - 1.3.4 Ursachen für das Haushaltsdefizit
 - 1.4 Haushalt und Ergebnis der Jahresrechnung 2023
- 2 Erfordernis der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
- 3 Maßnahmen zur Haushaltssicherung
 - 3.1 Erhöhung der Erträge / Einzahlungen
 - 3.1.1 Anhebung der Hebesätze für die Realsteuer Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer
 - 3.1.2 Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A
 - 3.1.3 Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B
 - 3.1.4 Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer
 - 3.1.5 Überprüfung folgender Entgeltordnungen und Gebührensatzungen
 - 3.2 Reduzierung der Aufwendungen / Auszahlungen
 - 3.2.1 Personalwesen
 - 3.2.1.1 Personalkosten / Personalentwicklung / Prüfung der Möglichkeiten der freiwilligen interkomm. Zusammenarbeit
 - 3.2.2 Reduzierung der Kosten der Straßenbeleuchtung
 - 3.2.3 Reduzierung von Zins- und Tilgungslasten / Entschuldung
 - 3.2.4 Reduzierung von Sach- und Dienstleistungsaufw. / -auszahlungen
- 4 Haushaltsausgleich 2024 / 2025 – 2027 / Ausblick

1 Gesamteinschätzung für den Haushalt

1.1 Vorbemerkungen

In den vergangenen Jahren hatte die Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim in den Entscheidungen zum Haushalt die beschlossenen Haushaltssicherungskonzepte beanstandet. Das Haushaltsjahr 2019 machte dabei eine Ausnahme. Mit der Genehmigung des Haushaltes wurde für die anderen Jahre angeordnet, jeweils ein neues Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten und vorzulegen, was den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Für das Jahr 2024 stellt sich die Haushaltslage, wie bereits in den Vorjahren, erneut negativ dar. Es muss daher ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden. Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept 2024 werden zeitgleich erarbeitet. Daher dient der Haushalt 2023 bzw. die Zahlen und Erfahrungen der Vorjahre als Basis für die Überarbeitung des Konzeptes für 2024 sowie für die kommenden Jahre bis 2027.

Im Haushaltssicherungskonzept sollen die Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches dargestellt werden. Dies ist nicht nur für die Haushaltskonsolidierung selbst, sondern auch für die mögliche Beantragung von Mitteln für die Haushaltskonsolidierung und Entschuldung von großer Bedeutung. Die Haushaltslage verschlechtert sich nach 2022 und 2023 auch für 2024 wieder, soweit die Plandaten als Grundlage herangezogen werden. Dies wurde bereits kurz angemerkt und auch im Vorbericht zum Haushalt 2024 dargelegt. Nachdem der Haushalt für die Jahre 2018 und 2019 einen positiven Saldo ausgewiesen hat, musste für das Jahr 2020 wieder ein negativer Saldo festgestellt werden. Der Haushalt für die Jahre 2021 und 2022 wurde zunächst mit einem negativen Saldo geplant, konnte allerdings in der Endabrechnung jeweils einen positiven Saldo zum Jahresabschluss ausweisen. Das Jahr 2023 wurde ebenfalls mit einem negativen Saldo geplant und wird diesen aller Voraussicht nach auch zum Jahresende ausweisen. Die Planzahlen für den Haushalt 2024 weisen erneut einen negativen Saldo aus laufender Rechnung aus. Dadurch ist der Haushalt in der Gesamtrechnung weiterhin nicht ausgeglichen, da die Altfehlbeträge der Vorjahre den Haushalt zusätzlich belasten. Der Haushalt gilt erst als ausgeglichen, wenn sämtliche Altfehlbeträge getilgt sind und der positive Saldo aus laufender Rechnung so hoch ist, dass die ordentliche Tilgung erwirtschaftet wird. Damit der Haushaltsausgleich mittelfristig erreicht werden kann, ist aus Sicht der Stadt Lübtheen weiterhin die Hilfe des Landes erforderlich. Im neuen FAG sind für Konsolidierung und Entschuldung neue Instrumente verankert worden. Ob diese auch der Stadt Lübtheen helfen können, bleibt abzuwarten, da an diese Hilfe immer zahlreiche Voraussetzungen geknüpft sind.

Der Schwerpunkt für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung für 2024 und die Folgejahre liegt insbesondere weiterhin auf

- Erhöhungen von Einnahmen (Steuern, Gebühren und Beiträge),
- Aufwands- / Auszahlungsreduzierungen in allen Bereichen,
- Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit sowie
- Entschuldung von den investiven Krediten und Kassenkrediten bzw. Kostenreduzierung durch Umschuldungen.

Die Ursachen für die schlechte und defizitäre Haushaltslage werden nachfolgend dargestellt. Neben der in den letzten Jahren fehlenden, aufgabengerechten Finanzausstattung durch das Land ist auch die Steuerschwäche in den vergangenen Jahren mit verantwortlich für die aktuelle Haushaltslage. Die kumulierten Altfehlbeträge, die stark gesunkenen FAG-Zuweisungen ab 2010 und die stetig steigende Kreisumlage verhinderte bisher die Erfüllung der Forderung eines gesetzlichen Haushaltsausgleiches. Durch das Land wurde ein neues FAG auf den Weg gebracht, welches es allen Gemeinden ermöglichen soll, einen ausgeglichenen Haushalt in den kommenden Jahren zu erreichen. Die Wirkung ist teilweise positiv und gleichzeitig auch negativ. Es gibt im Vergleich zum alten FAG schon mehr Schlüsselzuweisungen. Im Gegenzug sind aber andere Positionen weggefallen bzw. gekürzt worden, so dass die Wirkung eher durchschnittlich zu bewerten ist.

Die auch für 2024 erneut schlechte Haushaltslage hat ihre Ursachen nicht unbedingt auf der Ertragsseite, sondern eher in den stark gestiegenen Kosten in sämtlichen Bereichen, u.a. Energie, Dienstleistung, Baustoffe. Dabei spielen sowohl die Auswirkungen der anhaltenden Energiekrise als auch die weiterhin hohe Inflationsrate in Deutschland eine zentrale Rolle.

Für 2024 ist davon auszugehen, dass die Steuern und Steueranteile wieder steigen und in den kommenden Jahren dieses Niveau voraussichtlich halten werden können. Wie sich die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich entwickeln werden, hängt auch immer von den eigenen Steuereinnahmen ab. Bei der finanziellen Lage wird auch die Entwicklung der Kreisumlage sowie der Gesamtwirtschaft eine entscheidende Rolle spielen.

Im Folgenden werden die Rechnungsergebnisse der Vorjahre, die Planzahlen des Haushaltes 2023 sowie der aktuelle Entwurf des Haushaltes 2024 mit der Finanzplanung bis 2027 zugrunde gelegt. Damit ist der Bezug zu den aktuellen Zahlen grundsätzlich gegeben.

1.2 Ausgangslage

In der Planung weist der Haushalt für das Jahr 2024 im laufenden Ergebnishaushalt ein negatives Ergebnis von -2.127.700 € und im laufenden Finanzhaushalt nach ordentlicher Tilgung einen negativen Saldo von -1.902.400 € aus. Damit gilt der Haushalt durch die aufgelaufenen Altfehlbeträge weiterhin als unausgeglichen.

Für den Fall, dass der Haushalt in der Gemeinde im Haushaltsjahr sowie im Finanzplanungszeitraum in Summe nicht ausgeglichen ist, muss ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden. Der Gesetzgeber in Mecklenburg- Vorpommern hat dazu im § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung die entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen. Dementsprechend ist der Haushalt in Planung und Rechnung in jedem Haushaltsjahr auszugleichen (§ 43 Abs. 6 KV-MV).

Der Gesamtausgleich kann trotz der Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auch 2024 nicht erreicht werden. Es muss daher auch für dieses Haushaltsjahr gemäß § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden. Natürlich ist ein Ausgleich bzw. Überschuss aus laufender Rechnung Grundvoraussetzung, um erfolgreich zu konsolidieren. Nur mit erwirtschafteten Überschüssen wird es gelingen, die Altfehlbeträge abzubauen und zu tilgen.

Im Folgenden sind die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt zu beschreiben und die Maßnahmen darzustellen, die den Haushaltsausgleich herstellen und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichern sollen. Weiterhin ist der Zeitraum der Konsolidierung anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

1.3 Ursachenanalyse

1.3.1 Konsolidierungsbedarf im Überblick

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnishaushalt (EHH)							
Jahresergebnis nach Veränd. der Rücklagen	307.511,63	729.310,21	-2.421.100,00	-2.127.200,00	-1.533.500,00	-1.486.900,00	-1.511.500,00
Altfehlbeträge aus Vorjahren	-1.000.357,75	-692.846,12	36.464,09	-2.384.635,91	4.511.835,91	6.045.335,91	7.532.235,91
Gesamtkonsolidierungsbedarf des EHH	692.846,12	- 36.464,09	2.384.635,91	4.511.835,91	6.045.335,91	7.532.235,91	9.043.735,91
Finanzhaushalt (FHH)							
Saldo der ord. und außerord. Ein- und Auszahlungen	598.444,30	372.636,13	-2.000.500,00	-1.727.800,00	-1.130.400,00	-1.080.100,00	-1.129.800,00
Tilgung von Krediten für Investitionen	194.514,57	200.709,63	190.000,00	174.600,00	164.000,00	164.700,00	165.500,00
Jahresbezogener Konsolidierungsbedarf des FHH	-403.929,73	-172.115,19	2.190.500,00	1.902.400,00	1.294.400,00	1.244.800,00	1.295.300,00
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ¹	3.255.063,54	3.640.021,74	5.910.899,76	7.826.450,35	8.437.350,35	9.200.850,35	10.496.150,35

¹ Stand jeweils zum 31.12. des Jahres

Gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V ist der Haushalt in Plan und Rechnung auszugleichen. Laut § 16 GemHVO- Doppik gilt der Ergebnishaushalt als ausgeglichen, wenn er mindestens unter Berücksichtigung noch nicht ausgeglichener Fehlbeträge aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen ist. Im Finanzhaushalt sind der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu erwirtschaften.

1.3.2 Entwicklung wesentlicher Erträge und Einzahlungen

1.3.2.1 Steuern

Die wichtigsten Einnahmequellen der Stadt Lübtheen bleiben die Einnahmen aus den Realsteuern. Diese wichtigen Einnahmen in den vergangenen Jahren reichten aber bisher insgesamt nicht aus, um einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Nur in den Jahren 2017 und 2018 waren die Erträge aus der Gewerbesteuer höher. Für 2019, 2020 und 2021 musste ein deutlicher Rückgang bzw. Stagnation bei der Gewerbesteuer verzeichnet werden. Erst in 2022 konnten hier wieder höhere Erträge erzielt werden. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Planansätzen für 2023 und 2024 wider. Dabei spielt auch die gesamtwirtschaftliche Lage eine Rolle. Da die erhöhten Steuereinnahmen nur von einem ortsansässigen Unternehmen kamen, spürt man die deutliche Abhängigkeit. Hier wäre es sicherlich besser, wenn die Steuer sich auf mehrere Unternehmen verteilen würde. Nachdem sich durch die höheren Einnahmen die Steuerkraft verbessert hat, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Angaben in T€	Rechnungsergebnisse		Haushaltsplan		Mittelfristige Finanzplanung		
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ertragsarten							
Grundsteuer A	95,03	93,75	94,70	94,30	94,30	94,30	94,30
Grundsteuer B	500,60	543,91	541,30	545,20	545,20	545,20	545,20
Gewerbesteuer	476,51	1.343,24	814,60	880,00	880,00	880,00	880,00
Realsteuern insgesamt	1.072,14	1.980,90	1.450,60	1.519,50	1.519,50	1.519,50	1.519,50
Vergnügungssteuer	0,39	1,29	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Hundesteuer	34,01	36,35	35,00	36,00	36,00	36,00	33,00
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	1.153,74	1.277,54	1.351,20	1.365,40	1.472,70	1.552,70	1.552,70
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	292,96	264,88	251,90	287,50	297,20	302,00	302,00
Steuern insgesamt	2.553,27	3.560,98	3.090,20	3.209,90	3.326,90	3.411,70	3.411,70

Vergleich der Steuerkraft in €/ EW *	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Hagenow	841,86	910,76	876,73	868,75	990,27	981,51	1.075,10
Boizenburg	620,68	647,98	710,24	673,73	760,16	745,77	844,17
Wittenburg	1.008,45	996,86	1.384,68	921,52	1.281,38	1.560,81	1.140,65
Zarrentin	1.266,07	997,06	920,79	429,98	823,37	876,37	1.002,65
Dömitz	558,13	539,97	711,81	704,31	694,38	711,82	704,28
Parchim	637,35	819,00	865,52	883,44	953,17	938,22	914,79
Lübz	668,62	709,42	1.275,82	818,25	909,37	1.000,63	884,21
Goldberg	474,12	522,80	575,91	616,55	645,88	586,32	541,34
Sternberg	841,89	469,34	909,47	650,79	838,12	791,71	1.138,98
Plau	565,19	619,06	680,89	722,87	741,37	726,65	903,13
Ludwigslust	768,71	855,84	810,37	883,67	966,44	1.029,19	1.103,44
Landkreis Ludwigslust- Parchim	739,92	808,94	863,24	831,23	908,59	929,99	950,59
Lübtheen	464,41	651,13	742,42	531,88	625,19	691,75	611,44

* auf Grundlage Orientierungsdaten 2024 für Haushaltsjahr 2022; analog für die Vorjahre (OD 2024 = Steuerkraft 2022)

Im Haushaltsjahr 2022 hat die Stadt Lübtheen die Hebesätze bei der Grundsteuer B von 400 % auf 430 % und bei der Gewerbesteuer von 370 % auf 390 % angehoben. Die Erhöhung richtete sich nach den nivellierten Hebesätzen des Landes M-V und wurde in den Jahren zuvor häufiger diskutiert und auch von der Kommunalaufsicht, auch im Hinblick auf Konsolidierungshilfen sowie Einnahmesteigerung, mehrfach forciert.

Die Grundsteuererhebung wurde in der jetzigen Form für verfassungswidrig erklärt. Die Erhebung kann für einen Übergangszeitraum mit den momentan geltenden Gesetzen vorerst weiter vorgenommen werden. Der Bund und die Länder haben sich mittlerweile auf eine Neugestaltung der Erhebung der Grundsteuer einigen können. Die Grundlagen sind auch in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen worden. Ab dem 01. Januar 2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben. Gegenwärtig lässt sich die künftige Höhe der Grundsteuer noch nicht beziffern, da zunächst noch die Werte der Grundstücke seitens des Finanzamtes festgestellt werden müssen. Dieser Prozess dauert momentan noch an und soll laut Bundesfinanzministerium noch bis Herbst 2024 andauern. Die Erkenntnisse daraus werden sich dann in der Haushaltsplanung 2025 widerspiegeln.

1.3.2.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge- und Aufwendungen (ohne Sonder- und Fehlbetragszuweisungen)

	Rechnungsergebnisse		Haushaltsplan		Mittelfristige Finanzplanung		
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Schlüsselzuweisungen	2.327.554,72	2.102.161,94	2.007.800,00	2.569.400,00	2.569.400,00	2.569.400,00	2.569.400,00
Sonstige Zuwendungen des Landes	203.185,53	220.038,03	221.800,00	261.800,00	261.800,00	261.800,00	261.800,00
Summe	2.530.740,25	2.322.199,97	2.229.600,00	2.831.200,00	2.831.200,00	2.831.200,00	2.831.200,00
Kreisumlage	1.783.061,79	2.052.999,87	2.231.000,00	2.317.300,00	2.317.300,00	2.317.300,00	2.317.300,00
Gewerbesteuerumlage	74.882,59	143.933,81	50.100,00	76.300,00	76.300,00	76.300,00	76.300,00
Summe	1.857.944,38	2.196.933,68	2.281.100,00	2.393.600,00	2.393.600,00	2.393.600,00	2.393.600,00
Saldo	672.795,87	125.266,29	-51.500,00	437.600,00	437.600,00	437.600,00	437.600,00

Im Jahre 2010 ist das FAG neugefasst und dabei erheblich verändert worden. Folge war, dass die Gemeinden, wie die Stadt Lübtheen, mit deutlich weniger Zuweisungen auskommen mussten. Erhielt die Stadt vormals etwa 1,5 Mio € an Zuweisungen, waren es ab 2010 nur noch rund 1 Mio €. Um dieses FAG gab es ständig Diskussionen. Daher wurden Gutachter beauftragt, ein Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich zu erstellen. Aus den Ergebnissen wurde das neue FAG abgeleitet, welches mittlerweile wieder in Kraft ist.

Mit dem geänderten FAG 2018 erhielt die Stadt erstmals wieder mehr Zuweisungen, was sich besonders für 2018 in einem besseren Ergebnis niedergeschlagen hat. Im Jahr 2019 sind die Zuweisungen bedingt durch die höheren eigenen Steuereinnahmen wieder gesunken und auch für das Jahr 2020 gab es nur geringe Zuwächse. Für das Jahr 2021 konnte die Stadt mit einer deutlich höheren Schlüsselzuweisung planen. Im Jahr 2022 sinkt diese allerdings wieder und auch in 2023 setzt sich dieser negative Trend weiter fort und führt zu geringeren Einnahmen, was auf die erhöhten Steuerkraftmesszahlen in den jeweiligen Erhebungszeiträumen zurückzuführen ist. Für 2024 wird eine deutlich höhere Schlüsselzuweisung erwartet. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Steuerkraftmesszahl in 2022 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken ist.

Die Mehrzahl der Grundzentren wird durch die gesetzlichen Neuregelungen aber deutlich schlechter gestellt. So fallen die Zuweisungen für die Grundzentren nach einer Übergangszeit weg. Die Zuweisungen aus dem Familienleistungsausgleich sind ab 2020 in der Schlüsselzuweisung enthalten, so dass die Schlüsselzuweisungen immer differenziert zu betrachten sind.

1.3.3 Entwicklung wesentlicher Aufwendungen / Auszahlungen

1.3.3.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Personalaufwendungen	1.614.707	1.678.449	1.796.784	1.939.600	2.011.200	2.047.700	2.084.300	2.115.900
Personalauszahlungen	1.532.314	1.596.697	1.667.238	1.855.900	1.925.100	1.957.900	1.990.800	2.023.200
Anzahl der Stellen	29,478	29,478	30,844	30,3334	30,3334	30,3334	30,3334	30,3334

Die Stadt Lübtheen führt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Aufgaben durch. In den letzten Jahren sind die Stellenanteile deutlich reduziert worden. Im Jahr 2000 hatte die Stadt noch rund 52 Vollzeitstellen. Aktuell sind es noch rund 30,3 Vollzeitstellen. Durch Ausgliederung der Kindereinrichtungen und des Klärwerkes konnte der Großteil der Stellen bei der Stadt entfallen. Aber auch in der Verwaltung sind die Stellenanteile von 22 auf 17 zurückgefahren worden. Beim jetzigen und den zu erwartenden Aufgabenbestand muss hier der Personalbestand wieder erhöht werden.

In den nachgeordneten Bereichen würden Stellenstreichungen zur Schließung bzw. zur starken Einschränkung des Angebotes führen.

1.3.3.2 Sachaufwendungen und -auszahlungen

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Sachaufwendungen	1.384.418	1.400.582	1.456.757	2.641.800	2.517.200	1.846.000	1.846.000	1.846.000
Sachauszahlungen	1.354.521	1.377.394	1.488.083	2.641.800	2.517.200	1.846.000	1.846.000	1.846.000

Bei den Sachaufwendungen / -auszahlungen ist es teilweise sehr schwierig, noch weitere Einsparungen zu erzielen. Dies kann punktuell durch Investitionen in z. B. moderne Straßenbeleuchtung ermöglicht werden. Soweit der Gebäudebestand vorhanden und benutzt wird, muss dieser auch Instand gehalten werden. Durch die zahlreichen Sanierungen der Gebäudestruktur in den vergangenen Jahren halten sich die Reparaturen und Instandsetzungen in Grenzen. Dafür führt der höhere technische Ausstattungsgrad zu

höheren Belastungen aus den Wartungsverträgen. Die Überprüfungen der Anlagen und Gebäude sind gesetzlich vorgeschrieben. Trotzdem wird natürlich weiter versucht, Einsparungen bei den laufenden Sachausgaben zu erzielen.

1.3.4 Ursachen für das Haushaltsdefizit

Die Stadt Lübtheen befindet sich seit dem Jahr 2003 in der Haushaltskonsolidierung. Für das aufgelaufene und auch weiter fortbestehende Haushaltsdefizit gibt es verschiedene Ursachen. In den ersten Jahren waren die Defizite noch relativ klein und konnten durch entsprechende Maßnahmen verringert werden. Die Ursachen für die Entstehung bzw. für den Fortbestand haben vielschichtige Ursachen. Bei den Ursachen muss man nach äußeren und inneren Faktoren unterscheiden, wobei die äußeren Faktoren einen viel größeren Einfluss auf die städtische Haushaltswirtschaft haben. Leider kann man gegen die äußeren Ursachen nicht in jedem Fall etwas unternehmen. Bei den äußeren Faktoren sind folgende Ursachen besonders hervorzuheben:

- Finanzausgleichsgesetz - Schlüsselzuweisung
- Kreisumlage
- Steuerschwäche
- Falsche Einwohnerzahl durch die Statistik des Landes und dadurch bedingt über Jahre Mindereinnahmen
- Verkleinerung des Nahbereiches durch Amt für Raumplanung

Durch die Höhe der Ein- bzw. Auszahlungen haben diese Ursachen besonders hohen Einfluss auf die Haushaltswirtschaft. Daneben gibt es auch innere Faktoren, die den Haushalt beeinflussen:

- Doppik- Umstellung – Abschreibungen
- Instandhaltungskosten
- Verschuldung Zins- und Tilgungsleistungen

In den letzten Jahren wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eine Reihe von Maßnahmen in Angriff genommen und umgesetzt. Gerade in den ersten Jahren der Haushaltskonsolidierung gab es noch mehr Aufgabenfelder, in denen noch mehr verändert werden konnte und so durch die Steuerung von inneren Faktoren noch Fortschritte erreicht wurden. So wurden eine Reihe von Maßnahmen (besonders im personellen Bereich) beschlossen und umgesetzt, die zu Mehrerträgen bzw. zu erheblichen Einsparungen geführt haben.

Der Haushaltsausgleich konnte dadurch leider nicht erreicht werden. Durch die Maßnahmen selbst war es nur möglich, das Defizit in seiner Höhe nicht noch stärker anwachsen zu lassen. Meist haben auch die äußeren Faktoren, wie die laufende Erhöhung der Kreisumlage, die umgesetzten Maßnahmen wieder aufgezehrt.

Diese Entwicklung hat sich besonders in den letzten Jahren beschleunigt. So wurde im Jahre 2010 das FAG so geändert, dass es zu harten Einschnitten auf der gemeindlichen Ebene gekommen ist. So musste die Stadt Lübtheen eine Verringerung der Schlüsselzuweisung von rund einer halben Million Euro verkraften. Dies hat zur Verdoppelung des Defizits geführt, ohne dass die eingeleiteten Maßnahmen dies hätten verhindern können. Der Stadt Lübtheen standen somit rund 40 % weniger Einnahmen zur Verfügung. So ein massiver Rückgang war und ist nicht zu kompensieren. Mit dem jetzt geänderten FAG muss die Entwicklung in den folgenden Jahren abgewartet werden. Im Jahr 2020 hat die Stadt nicht von den Änderungen profitiert. Für 2021 steigt die Schlüsselzuweisung deutlich an. Dies ist natürlich auch durch die geringeren Steuereinnahmen in den betreffenden Jahren zurückzuführen. In 2022 sinkt die Schlüsselzuweisung wieder, was aus einer höheren Steuerkraftmesszahl in 2020 resultiert. Für 2023 ist, bedingt durch eine höhere Steuerkraft in 2021, ein weiterer Rückgang zu verzeichnen. Für 2024 wiederum kann mit einem Anstieg der Schlüsselzuweisung gerechnet werden, was auf eine geringere Steuerkraft in 2022 zurückzuführen ist.

Damit ist das nächste Problem bereits angesprochen. So machen die Erträge aus den Steuereinnahmen des Haushaltes in den vergangenen Jahren die deutliche Steuerschwäche sichtbar. Auch wenn es in den letzten Jahren wirtschaftlich und somit mit den Steuereinnahmen auch bei der Stadt Lübtheen zwischenzeitlich auch einmal bergauf ging, kann das Problem dadurch nicht so zügig beseitigt werden, wie sich die Stadt Lübtheen das vorstellt. Ab 2019 und in den folgenden Jahren muss die Stadt Rückgänge bei der Gewerbesteuer hinnehmen. Erst in 2022 haben sich die Gewerbesteuereinnahmen wieder stabilisiert. Dies spiegelt sich auch in den Planansätzen für 2023 und 2024 wider.

Die Stadt Lübtheen bleibt im Vergleich weiter unter dem kreislichen Durchschnitt bei den Steuereinnahmen. Für eine bessere steuerliche Ausstattung bedürfte es einer anderen wirtschaftlichen Struktur, die aber auch durch die Randlage im Landkreis und im Biosphärenreservat nicht zu ändern und zu beeinflussen ist. Die Region muss sich bei der vorhandenen Wirtschaftskraft insgesamt auf mittelständische Unternehmen stützen. Insgesamt gibt es eine Reihe von Unternehmen, die in der Stadt schon zu den großen Unternehmen zählen. Diese Unternehmen beschäftigen mittlerweile eine erhebliche Anzahl von Mitarbeitern. Einige von diesen Unternehmen zahlen seit 2017 mal mehr, mal weniger Gewerbesteuer, worüber die Stadt trotzdem froh sein kann. Die Einnahmen reichen dann punktuell für einen Haushaltsausgleich aus laufender Rechnung, wie 2018, aus, aber eben nicht für den Gesamtausgleich. Die Entwicklung gerade bei der Gewerbesteuer ist in den letzten Jahren positiv verlaufen, aber trotzdem reicht man damit noch nicht an das Pro- Kopf- Aufkommen anderer Kommunen heran. Die Stadt kann punktuell nur noch durch die Erhöhung der Hebesätze für etwas höhere Erträge sorgen, die Grundlagen und die Ausgangssituation bleiben aber die Gleichen. Für 2024 und die Finanzplanungsjahre

bis 2027 werden wieder höhere Einnahmen aus der Gewerbesteuer erwartet. Für eine zeitnahe Konsolidierung wären aber noch höhere Steuereinnahmen nötig.

Hier kann zukünftig nur gehofft werden, dass die Gewinne und damit die Messbeträge weiter steigen bzw. keinen weiteren Einbruch erleiden.

Für einen schnellen Haushaltsausgleich und den Abtrag der Altfehlbeträge müssten andererseits die Hebesätze überproportional angehoben werden. Dies ist aber gerade in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation, bedingt durch die Pandemie der Vorjahre und die anhaltend hohe Inflationsrate, nicht vertretbar. Gleichzeitig müsste befürchtet werden, dass dadurch die wirtschaftliche Entwicklung weiter nachhaltig geschädigt werden würde, da sich dadurch die schon jetzt vorhandenen Standortnachteile noch verstärken würden. Vergessen darf man an dieser Stelle nicht, dass jede Erhöhung der eigenen Steuern auch zu einer Erhöhung der Abgabenlast bei der Kreisumlage führt, womit an dieser Stelle ein weiterer, großer äußerer Faktor zu erwähnen wäre.

Die Zahlungen für die Kreisumlage haben sich in den letzten 10 Jahren nahezu verdoppelt. Von den Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des aktuellen Haushaltes entfallen knapp 26 % auf die Kreisumlage. Damit wird deutlich, was dies für eine Belastung für den Haushalt ist. Durch die Änderungen bei den Umlagen im FAG kommt es zu geringeren Schwankungen, da bei der Umlagekraftmesszahl auf die Schlüsselzuweisungen des Haushaltsjahres abgestellt wird. An der absoluten Höhe ändert dies allerdings nichts. Das Problem der Kreisumlage wird die Stadt Lübtheen auch in den kommenden Jahren begleiten. Nur wenn der Landkreis in absoluten Zahlen nicht mehr bzw. weniger einnimmt, erst dann kann von einer wirklichen Senkung der Umlage gesprochen werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation ist davon aber nicht auszugehen.

Die Stadt Lübtheen muss sich weiter auf eigene Lösungen konzentrieren. So sollten möglichst alle Erträge neben den Steuern auf den Prüfstand. Es muss geschaut werden, ob diese Erträge auskömmlich kalkuliert wurden und bei Notwendigkeit entsprechend angepasst werden müssen. Weiterhin wäre zu prüfen, ob es noch nicht erschlossene Einnahmequellen gibt. Positiv bei diesen Erträgen wäre, dass sie nicht bei den Grundlagen der Kreisumlage Berücksichtigung finden würden. Im Rahmen der Überprüfung aller Gebührensatzungen muss dies gleichzeitig für die neue Rechtslage hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht passieren. Möglicherweise ergeben sich daraus noch steuerliche Vorteile, die sich positiv auf den Haushalt auswirken können. Die Überprüfung und ggf. Neukalkulation der Gebühren wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, da dies möglichst in Eigenregie durchgeführt werden soll, da eine externe Vergabe von Kalkulationen sehr teuer ist.

Neben den Erträgen müssen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ebenfalls die laufenden Aufwendungen / Auszahlungen betrachtet werden. Da viele Aufwendungen aber unabwendbar sind, kann nur geschaut werden, ob die Leistung kostengünstiger erbracht werden kann. Wichtig sind dann solche Maßnahmen, die mit der Umsetzung in den Folgejahren zu Einsparungen führen. Dies ist besonders bei energetischen Maßnahmen wichtig, denn gerade die Kosten für Strom und Gas haben in den vergangenen Jahren zu erheblichen Mehraufwendungen geführt. Insgesamt machen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auch etwa ein Viertel des Gesamthaushaltes aus. Kommt man hier zu Einsparungen, können sich diese ebenfalls positiv auswirken. Beachten sollte man nur, dass das Vermögen der Stadt auch weiterhin in einem ordentlichen Zustand verbleibt.

Ebenfalls im Fokus stehen die Personalaufwendungen. Durch die tariflichen Anpassungen sind die Personalaufwendungen regelmäßigen Steigerungen unterlegen. In den vergangenen Jahren konnten die Steigerungen meist durch Strukturanpassungen beim Personal kompensiert werden. Diese einfachen Möglichkeiten sind jetzt aber erschöpft, so dass hier nach neuen Wegen bei Einsparungen gesucht werden muss. Das Hauptaugenmerk wird hier in der nächsten Zeit auf der stärkeren kommunalen Zusammenarbeit liegen. Dabei muss man den Spagat zwischen Sparen und ordentlich ausgeführter Verwaltungsarbeit finden.

1.4 Haushalt und Ergebnis der Jahresrechnung 2023

Der Haushalt 2023 wurde im Februar 2023 durch die Stadtvertretung nach den Beratungen in den Ausschüssen verabschiedet. Durch die Kommunalaufsicht wurde der Haushalt im Mai 2023 unter Auflagen genehmigt. So wurde die Genehmigung für die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nur unter Auflagen erteilt. So muss die Stadt quartalsweise über die Höhe des Standes berichten. Die Stadt soll so auch weiterhin ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2023 wurde durch die Kommunalaufsicht nicht beanstandet.

Die Eckdaten für die Planung und die Haushaltsdurchführung blieben im Vergleich zum Vorjahr in den meisten Kernpunkten nahezu unverändert. Der Hebesatz für die Grundsteuer A blieb unverändert bei 400 %. Es wurde eine Anpassung des Hebesatzes sowohl bei der Grundsteuer B als auch bei der Gewerbesteuer in 2022 vorgenommen. Die Erhöhung richtete sich nach den nivellierten Hebesätzen und wurde von der Kommunalaufsicht forciert, um mehr Einnahmen zu generieren. Die Grundsteuer B wurde von 400 % auf 430 % und die Gewerbesteuer von 370 % auf 390 % angehoben und befindet sich somit auf dem Niveau der nivellierten Hebesätze. In 2023 gab es keine Änderung der Hebesätze für Grundsteuer B und Gewerbesteuer.

Durch die wirtschaftliche Stabilisierung konnten die Erträge in Summe wieder höher veranschlagt werden, wobei die Entwicklung der Gewerbesteuer eine wichtige Rolle gespielt hat. So konnte der Ansatz der Gewerbesteuer wieder höher geplant werden als im Vorjahr.

In der Planung ergab sich im Ergebnis- und im Finanzhaushalt trotzdem ein negativer Saldo aus laufender Rechnung, da ein enormer Anstieg bei den Aufwendungen und Auszahlungen zu verzeichnen war.

Bis zur Bekanntmachung galt die vorläufige Haushaltsführung. Im Jahr 2023 wurde der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht notwendig. Höhere bzw. zusätzliche Ausgaben wurden im Rahmen von über- und außerplanmäßigen Verfahren genehmigt.

Bei der Haushaltsdurchführung wurde auf den sparsamen Einsatz der veranschlagten Mittel besonderes Augenmerk gelegt. Soweit unvorhergesehene Auszahlungen aufgetreten sind, wurden diese entsprechend genehmigt. Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht durchgeführt worden sind, konnten dann als Deckungsmöglichkeit genutzt werden. Soweit Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten, werden die Mittel dann wieder neu in anderen Jahren zu veranschlagen sein. Auch die eingerichtete Deckungsfähigkeit aller Sachkonten innerhalb des Teilhaushaltes hat weiter zur flexiblen Haushaltsführung beigetragen. Punktuell kam es zu über - bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aber durch entsprechende Einsparungen, Mehreinnahmen bzw. Mittelsperren auf anderen Sachkonten gegenfinanziert werden konnten. Insgesamt kann aber festgehalten werden, dass die zur Verfügung stehenden Mittel sparsam eingesetzt wurden.

Mittlerweile liegt für das Jahr 2023 das vorläufige Ergebnis für den Ergebnis- und Finanzhaushalthaushalt vor. Nach den vorläufigen Daten konnte das Jahr im Vergleich zur Planung besser abgeschlossen werden. So beträgt das vorläufige Ergebnis in der Ergebnisrechnung -984.855,58 € und in der laufenden Finanzrechnung inkl. planmäßiger Tilgung -1.180.637,87 €. Das endgültige Ergebnis in der Ergebnisrechnung wird natürlich noch durch die zahlreichen Jahresabschlussbuchungen (u.a. Abschreibungen) beeinflusst und sich somit auch noch verändern.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte in 2023 leider kein Antrag auf Konsolidierungshilfen vom Land gestellt werden, da die entsprechenden Voraussetzungen für die Antragstellung nicht vorgelegen haben. Dieser Umstand spiegelt sich sowohl im negativen Jahresergebnis sowie dem negativen Saldo für das Jahr 2023 wider.

2 Erfordernis der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Zusammenfassung der durchgeführten Maßnahmen

Die Stadt Lübtheen hat seit dem Jahre 2002 einen nicht ausgeglichenen Haushalt. Dadurch ist sie verpflichtet entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung muss mit geeigneten und gezielten Maßnahmen die Haushaltswirtschaft stabilisiert werden, um dies wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Mit den einzelnen Maßnahmen wurden Ertragserhöhungen durchgeführt, Aufgaben ausgegliedert und in der Konsequenz dadurch die Aufwendungen reduziert. Die Maßnahmen konnten allgemein auch vernünftig und zügig umgesetzt werden und haben auch für sich gesehen den gewünschten Erfolg gebracht. Leider reichten die Maßnahmen in der Gesamtsumme nicht aus, den Haushaltsausgleich wiederzuerlangen. Durch die Maßnahmen konnte das Defizit nur begrenzt werden. Zu den Ursachen dieser Haushaltslage wurde im vorstehenden Text bereits ausgeführt.

Um die Ertrags-/ Einzahlungsseite des Haushaltes zu stärken, wurden in den zurückliegenden Jahren in Abständen die Hebesätze für Realsteuern immer wieder angehoben. 2016 wurde dies für die Grundsteuer A umgesetzt. 2022 ist dies wiederum für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer vorgenommen worden. Natürlich bleibt von der Erhöhung auch ein Teil im Stadthaushalt hängen, aber ein anderer Teil wird durch die Kreisumlage wieder aufgezehrt. Die Erträge bei den Steuern sind dadurch um rund 300.000 € in den vergangenen Jahren angestiegen. Durch die gute wirtschaftliche Gesamtlage hat sich das Ergebnis bei der Gewerbesteuer 2018 erhöht. Für 2019 und die folgenden Jahre wurde mit rückläufigen bzw. stagnierenden Ergebnissen bei der Gewerbesteuer gerechnet. Erst in 2022 konnte hier wieder ein deutlicher Anstieg festgestellt werden. Dieser Trend spiegelt sich auch in den Planansätzen für 2023 und 2024 wider.

Zukünftig muss das Augenmerk auch noch stärker auf Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte gelegt werden, da diese dann nicht in den Umlagegrundlagen Berücksichtigung finden. Die Mehrerträge bei den Nutzungsgebühren fallen momentan nicht so stark aus, können und müssen aber auch ihren wichtigen Beitrag leisten.

Ebenfalls sind bei den Aufwendungen / Auszahlungen dagegen eine Reihe von Maßnahmen angeschoben, beschlossen und letztlich auch umgesetzt worden. Dabei wurden verstärkt Maßnahmen angegangen, die dann auch zu erheblichen Einsparungen im Haushalt geführt haben.

So standen dabei die Personalkosten als mit einer der größten Ausgabeposten ganz oben auf der Liste der Maßnahmen. Durch den Wegfall und die Zusammenlegung von Stellen in der Kernverwaltung konnten hier 6 Vollzeitstellen eingespart werden. Dadurch konnte der Haushalt nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig im erheblichen Maße entlastet werden. Mittlerweile ist man aber an einem

Punkt angelangt, wo wieder über zusätzliches Personal nachgedacht werden muss, um alle anstehenden Aufgaben umsetzen zu können.

Durch die Ausgliederung des Klärwerkes ab 2006 konnte der Haushalt ebenfalls entlastet werden.

Bei den Krediten wurden bei Umschuldungen die Zins- und Tilgungssätze so angepasst, dass die Auszahlungen / Aufwendungen für die Verschuldung gesenkt werden konnten. In vielen Fällen konnten aufgrund der niedrigen Zinsen die Kredite im Rahmen der Umschuldung so angepasst werden, dass sie am Ende der Zinsbindungsfrist getilgt sind. Einsparungen haben und werden sich dadurch trotzdem auf den jährlichen Haushalt ergeben. In den Jahren 2020 und 2021 standen weitere Kredite zur Umschuldung an. Dabei sind kleinere Kredite im Rahmen der Umschuldung zu größeren Summen zusammengefasst worden, um noch bessere Konditionen erreichen zu können, was auch erreicht werden konnte. Ziel im Rahmen der Umschuldung war es, die Kredite zum Ende der Laufzeit komplett getilgt zu haben. Die Umschuldungen und Zusammenfassung von Krediten konnte 2021 abgeschlossen werden. Die Zinssätze und die Kosten dafür konnten deutlich gesenkt werden. Der Zinssatz für die letzte Umschuldung beträgt 0,16 % fest für zehn Jahre. Dieser Kredit ist 2031 komplett getilgt.

In 2023 wurde die Kreditermächtigung des Haushaltes 2021 i.H.v. 256.000 EUR in Anspruch genommen. Der Zinssatz betrug hier 3,44 %. Zum Vergleich betrug der Zinssatz für eine Umschuldung Ende 2021 0,16 %. Dann laufen momentan nur noch drei Kredite, wovon zwei in 2022 vollständig getilgt sind. Der dritte Kredit wird im Jahre 2025 planmäßig getilgt. Die Reihe von umgeschuldeten Krediten bzw. noch laufende Kredite haben in der Summe weniger Zinsausgaben zusammen wie der in 2023 aufgenommene Kredit. Die Umschuldungen und die gleichzeitige Zusammenfassung in einer großen Kreditsumme wirken sich mit dem niedrigen Zinssatz trotzdem positiv auf die Zinsausgaben aus, da diese sehr gering ausfallen.

Im Jahr 2024 laufen insgesamt noch 3 Kredite. Ein Kredit bei der Sparkasse ist Ende 2024 getilgt. Dann laufen noch 2 Kredite weiter. Der große zusammengefasste Kredit in Höhe von ca. 1.228 Mio. Euro (Stand Ende 2023) verursacht Zinsen in Höhe von 1.800 €, die jährlich weiter sinken. Dieser Kredit wird 2031 komplett getilgt sein. Die Stadt hat neben diesen beiden Krediten nur den Kredit aus dem HER aus 2021. Soweit 2024 weitere Kreditaufnahmen erfolgen, können diese nur nach den aktuellen Zinssätzen erfolgen und werden voraussichtlich trotz geringerer Kreditsummen höhere Belastungen bei den Zinsausgaben hervorrufen.

3 Maßnahmen zur Haushaltssicherung

3.1 Erhöhung der Erträge/ Einzahlungen

3.1.1 Anhebung der Hebesätze für die Realsteuer Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer

Eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A wurde für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Im Jahre 2022 ist die Anhebung für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer beschlossen worden. Da in den letzten Jahren immer mehr Gemeinden im Land einen nicht ausgeglichenen Haushalt hatten, waren die Gemeinden gezwungen, die Hebesätze mindestens auf den Landesdurchschnitt anzuheben. Dadurch ist eine nicht enden wollende Spirale in Gang gesetzt worden. An der nachfolgenden Übersicht wird deutlich, wie stark die Hebesätze in den letzten Jahren gestiegen sind:

Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuersätze von 2010 – 2022 der kreisangehörigen Gemeinden im Land Mecklenburg- Vorpommern

Durchschnittliche Realsteuerhebesätze kreisangehöriger Gemeinden	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	263,37 v.H.	340,15 v.H.	303,11 v.H.
2011	266,58 v.H.	344,10 v.H.	315,88 v.H.
2012	286,00 v.H.	365,00 v.H.	330,00 v.H.
2013	282,00 v.H.	354,00 v.H.	322,00 v.H.
2014	294,00 v.H.	362,00 v.H.	327,00 v.H.
2015	305,00 v.H.	370,00 v.H.	330,00 v.H.
2016	310,00 v.H.	375,00 v.H.	340,00 v.H.
2017	307,00 v.H.	396,00 v.H.	348,00 v.H.
2018	333,00 v.H.	382,00 v.H.	342,00 v.H.
2019	325,00 v.H.	386,00 v.H.	340,00 v.H.
2020	331,00 v.H.	432,00 v.H.	384,00 v.H.
2021	334,00 v.H.	434,00 v.H.	388,00 v.H.
2022	338,00 v.H.	438,00 v.H.	390,00 v.H.

Durch die Erhöhungen der Hebesätze bei vielen Gemeinden sind auch die durchschnittlichen Hebesätze bei den Realsteuern viel stärker und schneller gestiegen als erwartet.

Im neuen FAG ist vorgesehen, dass die Hebesätze über längere Zeiträume festgeschrieben werden sollen, um die Aufwärtsspirale zu durchbrechen.

3.1.2 Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A

Die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A erfolgte 2016 von 330 v.H. auf 400 v.H.. Die Erträge sind dadurch deutlich angestiegen. Ob es perspektivisch weitere Erhöhungen geben muss, hängt von der weiteren Entwicklung der eigenen Haushaltswirtschaft sowie von den durchschnittlichen Hebesätzen ab. Mit Änderungen im FAG soll eine Festsetzung über einen längeren Zeitraum möglich sein. Bei nicht ausgeglichenen Haushalt muss der Durchschnitt aber mindestens erreicht sein.

Durch die Erhöhung wird der Einnahmeverzicht bei der Schlüsselzuweisung beseitigt. Die unterschiedlichen Rechnungsergebnisse sind durch Nachzahlungen in den entsprechenden Jahren bedingt.

Entwicklungen in Euro

Rechnungs ergebnis 2022	HH-Plan 2023	2024	2025	2026	2027
93.751	94.700	16.400	16.400	16.400	16.400
abzügl. Kreisumlage		0	0	0	0
verbleiben		16.400	16.400	16.400	16.400

Soweit der Hebesatz über dem durchschnittlichen Hebesatz liegt, verbleiben die aus der Hebesatzerhöhung generierten Einnahmen komplett bei der Stadt Lübtheen.

Die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt dürften sich in ähnlicher Größenordnung bewegen. Der zu berücksichtigende Zahlungsausfall bewegt sich in einer Größenordnung von ca. 2,5 %, so dass dieser hier vernachlässigt werden kann.

Die Erhöhung wirkt sich kurz- und mittelfristig auf den Haushalt aus. Die Erhöhung des Hebesatzes betrifft alle Eigentümer bzw. Pächter von landwirtschaftlichen Flächen, die nach den Maßstäben der Grundsteuer A veranlagt werden und wirkt sich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Betroffenen aus.

Beim Hebesatz für die Grundsteuer A muss die Stadt Lübtheen beachten, dass dieser mindestens 20 % über den durchschnittlichen Hebesatz liegen muss, solange der Haushalt nicht ausgeglichen ist. Mit dem FAG- Erlass 2020 wurde der durchschnittliche Hebesatz für die Grundsteuer A für die kreisangehörigen Gemeinden bei 325% festgelegt, so dass hier momentan kein Handlungsbedarf besteht, da der städtische Hebesatz 400 % beträgt. Der durchschnittliche Hebesatz gesamt liegt in 2022 bei 338 %.

3.1.3 Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

Neben der Grundsteuer A wird im Stadtgebiet auch die Grundsteuer B entsprechend dem Grundsteuergesetz erhoben. Für diesen Bereich ist eine Anpassung des Hebesatzes im Jahre 2022 von 400 v.H. auf 430 v.H. vorgenommen worden. Dadurch wurde der Gesamtertrag deutlich gesteigert. Hier ist wie auch bei der Grundsteuer A das Problem, dass die Erhöhungen insgesamt immer weiter gehen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Durch die Erhöhung wird der Einnahmeverzicht bei der Schlüsselzuweisung beseitigt.

Entwicklungen in Euro

Rechnungs ergebnis 2022	HH-Plan 2023	2024	2025	2026	2027
543.914	541.300	37.900	37.900	37.900	37.900
abzügl. Kreisumlage		0	0	0	0
verbleiben		37.900	37.900	37.900	37.900

Soweit der Hebesatz über dem durchschnittlichen Hebesatz liegt, verbleiben die aus der Hebesatzerhöhung generierten Einnahmen komplett bei der Stadt Lübtheen.

Die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt dürften etwas geringer ausfallen. Der zu berücksichtigende Zahlungsausfall bewegt sich in einer Größenordnung von ca. 1.000 €. Der Ansatz wird immer vorsichtig etwas geringer angesetzt, da durch Neufestsetzungen und Nachzahlungen sich immer noch ganz andere Ergebnisse ergeben können.

Betroffen von der Maßnahme der Erhöhung des Hebesatzes sind alle Besitzer von Grundstücken und Immobilien, die mit Grundsteuer B veranlagt werden. Da die Grundsteuer von der wirtschaftlichen Lage unabhängig ist, kommt es beim Aufkommen kaum zu größeren Schwankungen.

Beim Hebesatz für die Grundsteuer B muss die Stadt Lübtheen beachten, dass dieser mindestens 20 % über den durchschnittlichen Hebesatz liegen muss, solange der Haushalt nicht ausgeglichen ist. Mit dem FAG- Erlass 2021 wurde der durchschnittliche Hebesatz für die Grundsteuer B für die kreisangehörigen Gemeinden für die Größenklasse bis 5.000 EW bei 427% festgelegt, so dass hier akuter Handlungsbedarf bestand, da der städtische Hebesatz in den Vorjahren nur 400 % betragen hat. In 2022 erfolgte eine Erhöhung auf 430 %. Durch die Erhöhung wurden Mehreinnahmen von knapp 40.000 € erwartet, was sich im Jahresergebnis 2022 auch widerspiegelte. Es besteht somit weiterhin Handlungsbedarf, da der aktuell festgesetzte Hebesatz nur 3 Prozentpunkte über den festgelegten Durchschnittshebesatz liegt. Der durchschnittliche Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden im Land M-V liegt in 2022 bei 438 %.

Bei der Grundsteuer werden in den kommenden Jahren größere Veränderungen durch die Reform erwartet.

3.1.4 Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die letzte Erhöhung des Hebesatzes auf 390 % im Bereich der Gewerbesteuer wurde 2022 beschlossen. Im Jahr 2015 hatte die Stadt ein sehr gutes Ergebnis. 2016 konnte dagegen nur etwa die Hälfte eingenommen werden. 2017 und 2018 konnten dagegen das Ergebnis von 2015 nochmals deutlich überboten werden. Für 2019, 2020 und 2021 wurden rückläufige bzw. stagnierende Ergebnisse verzeichnet. In diesen Schwankungen liegt das Problem bei der Gewerbesteuer. Die genaue Höhe kann nie genau vorhergesagt werden, da dies von der gesamtwirtschaftlichen Lage und von der Lage der Unternehmen abhängt. In 2022 konnten hingegen wieder deutliche Mehreinnahmen verzeichnet werden. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Planansätzen für 2023 und 2024 wider.

Entwicklungen in Euro

Rechnungs ergebnis 2022	HH-Plan 2023	2024	2025	2026	2027
849.353	814.600	43.555	43.555	43.555	43.555
abzügl. Kreisumlage		0	0	0	0
verbleiben		43.555	43.555	43.555	43.555

Soweit der Hebesatz über den durchschnittlichem Hebesatz liegt, verbleiben die aus der Hebesatzerhöhung generierten Einnahmen komplett bei der Stadt Lübtheen.

Die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt dürften etwas geringer ausfallen. Der zu berücksichtigende Zahlungsausfall bewegt sich in der Regel in einer Größenordnung von ca. 5 %, so dass die Einzahlungen um ca. 40.000 € geringer ausfallen werden.

Die Erhöhung wirkt sich kurz- und mittelfristig auf den Haushalt aus.

Betroffen von der Maßnahme der Erhöhung des Hebesatzes sind alle Gewerbebetriebe, deren Gewinne den Freibetrag übersteigen. Da die Gewerbesteuer von der wirtschaftlichen Lage sehr stark abhängig ist, kann sich bei guter konjunktureller Lage der Konsolidierungseffekt im positiven Sinne verstärken. Bei einem Einbruch der Wirtschaft verkehrt sich dies natürlich genau in das Gegenteil.

Im Jahr 2015 wurde beim Ertrag / bei der Einzahlung bei der Gewerbesteuer von über 1 Mio € realisiert. Im Jahr 2016 kam es dann wieder zu einem Einnahmeeinbruch. In den Jahren 2017 und 2018 konnten dagegen sehr gute Ergebnisse erzielt werden mit rund 1,5 Mio € und 1,6 Mio €. In den Jahren 2019, 2020 und 2021 sind die Erträge wieder deutlich zurückgegangen. Für 2022 konnte wiederum eine deutliche Ertragssteigerung erzielt werden. In 2023 hat sich dieser Trend nur teilweise bestätigt, sodass der Planansatz nicht komplett erzielt werden konnte.

Beim Hebesatz für die Gewerbesteuer muss die Stadt Lübtheen beachten, dass dieser mindestens 20 % über den durchschnittlichen Hebesatz liegen muss, solange der Haushalt nicht ausgeglichen ist. Mit dem FAG- Erlass 2021 wurde der durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer für die kreisangehörigen Gemeinden bei 340 % festgelegt. Es gibt daher keinen Handlungsbedarf. Die entsprechende Entwicklung ist zu beobachten, ob sich weiterer Handlungsbedarf ergibt. Der durchschnittliche Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden im Land M-V liegt in 2022 bei 390 %.

3.1.5 Überprüfung folgender Entgeltordnungen und Gebührensatzungen

Zuständiges Amt	Entgeltordnung/ Gebührensatzung	HHAnsatz vor Anpassung)	Ergebnis (nach Anpassung)	Mehrertrag durch Erhöhung
Finanzen	Hundesteuersatzung Anpassung 2018 erforderlich 2018 beschlossen Erhöhung zum 01.01.2019	21.000 €	35.060,00 €	0 € + 15.000 €
Ordnungsamt	Friedhofsgebührensatzung (wurde 2015 beschlossen) (2021 und Folgejahre Überprüfung der Kalkulationen)	1.500 €	5.000 €	+ 3.500 € (Einzahlungen) + 500 € (Erträge)
	Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle, der Sporthalle Amtsstraße (2021 und Folgejahre Überprüfung der Kalkulationen; eine Überarbeitung der Gebührensatzung für die Sporthalle in der Amtsstraße ist für 2024 vorgesehen nach Auflage der Kommunalaufsicht)	10.000 €	11.500 €	+ 1.500 €

Zuständiges Amt	Entgeltordnung/ Gebührensatzung	HHAnsatz vor Anpassung)	Ergebnis (nach Anpassung)	Mehrertrag durch Erhöhung
Bauamt	Satzung über die Erhebung von Gebühr für Wasser – Boden Anpassung erfolgt in 2022/2023	142.000 €	154.000,00 €	+ 12.000 €
	Entgeltordnung für die Benutzung des Waldbades Probst Jesar (2019 Neukalkulation ist erfolgt, Auflage Überörtliche Prüfung)	15.000 €	15.000 €	+ 0 €

3.2 Reduzierung der Aufwendungen/ Auszahlungen

3.2.1 Personalwesen

3.2.1.1 Personalkosten / Personalentwicklung / Prüfung der Möglichkeiten der freiwilligen interkommunalen Zusammenarbeit

Bei den Personalaufwendungen wurden durch gezielte Maßnahmen erhebliche Mittel in den vergangenen Jahren eingespart. Ohne diese Maßnahmen würden die Aufwendungen heute noch wesentlich höher ausfallen. Die Maßnahmen reichten dabei von Ausgliederung von Einrichtungen bis hin zur Stellenzusammenlegung bzw. Streichung. Weiterhin muss auch immer bei Neubesetzungen eine Stundenreduzierung geprüft werden.

Da der Personalbestand auf einem Niveau angekommen ist, der derzeit aus Sicht der Stadt keine weitere Reduzierung im herkömmlichen Sinne beim derzeitigen Aufgabenstand zulässt, müssen Alternativen geprüft werden. Ein Baustein bzw. Lösung kann dabei die kommunale Zusammenarbeit sein. So übernimmt das Amt Hagenow-Land Aufgaben des Vollstreckungsinendienstes. Die Lohnberechnung wird ab dem 01.01.2017 durch die Bezügekasse Neubrandenburg wahrgenommen. Durch diese Maßnahme wird im Haushalt eine Einsparung von rund 30.000 € erzielt.

Im Jahr 2015 ist ein Mitarbeiter im Bereich Bauhof / Sportplatz altersbedingt ausgeschieden. Die Nachbesetzung erfolgte über den Sportverein.

Im Rahmen von Zusammenarbeit muss geprüft werden, ob beim Ausscheiden von Mitarbeitern in den kommenden Jahren, die Stelle im eigenen Haus nach besetzt wird oder ob die interkommunale Zusammenarbeit günstiger ist und die bessere Möglichkeit darstellt oder auch wir unsere Leistungen anderen Verwaltungen anbieten.

Durch die Zusammenarbeit mit anderen Kommunalverwaltungen im Umkreis können sich nicht nur auf der Ebene der Personalkosten Einsparungen ergeben, sondern auch bei den laufenden Sachausgaben.

Bei der Prüfung darf kein Bereich ausgenommen werden. Interessant sind natürlich auch vordergründig solche Bereiche, die nicht so stark vom Bürger in Anspruch genommen werden.

In den kommenden Jahren werden innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nach heutigem Stand keine Mitarbeiter altersbedingt ausscheiden. Eine Stelle, die den Bauhof betrifft, ist 2023 wegfallen. Kostenersparnisse durch nicht besetzte Stellen wird es nach

derzeitiger Situation nicht mehr geben, da alle Stellen besetzt sind. So konnten die offenen Stellen Bereich Ordnung und Bauen wiederbesetzt werden. Dadurch kann eine bessere Abarbeitung aller anfallender Aufgaben gewährleistet werden.

Eine entsprechende Prüfung muss in jedem Fall durchgeführt werden. Beim schon angesprochenen Aufgabenstand und den zusätzlichen Aufgaben muss derzeit über mehr Personal nachgedacht werden.

3.2.2 Reduzierung der Kosten der Straßenbeleuchtung

Die Stadt Lübtheen ist entsprechend der Gesetze verpflichtet, die Straßenbeleuchtung auf den neusten Stand der Technik umzustellen. Dadurch soll der Stromverbrauch gesenkt und die Umwelt entlastet werden. Positiver Nebeneffekt dabei ist natürlich auch, dass so die Stromkosten reduziert werden können. Die Einsparungen dürften sich trotz der notwendigen Investitionen sehr schnell bemerkbar machen.

Die Aufnahme aller Straßenlampen ist erfolgt, so dass jetzt gezielt die Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können. Die Umrüstung kann aber aufgrund der finanziellen Lage nur schrittweise erfolgen. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 ist ein Bauvorhaben im Bereich der Infrastruktur vorgesehen, welches auch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED beinhaltet und somit einen Beitrag zur mittelfristigen Kostenreduzierung leistet.

3.2.3 Reduzierung von Zins – und Tilgungslasten/ Entschuldung

Die Zins- und Tilgungsaufwendungen konnten durch die Niedrigzinsen am Markt durch gezielte Maßnahmen gesenkt werden. Trotzdem wird auch bei weiteren Umschuldungen immer geschaut werden müssen, welche Variante besonders für den Haushalt die Günstigste ist. Die vorzunehmenden Anpassungen der Laufzeit bei Umschuldungen müssen im Einzelfall immer geprüft werden. Die Umschuldungen konnten abgeschlossen werden und der Zinssatz deutlich gesenkt werden.

Durch die Haushaltslage des Finanzhaushaltes muss ein stärkeres Augenmerk in Zukunft auf die Zinsaufwendungen für den Kassenkredit gelegt werden. Denn mit dem stetigen Anwachsen des Kredites, stiegen auch die Zinsaufwendungen. In Zeiten von niedrigen Zinsen ist es gerade noch so zu verkraften. Um die Belastung zu senken, ist ein Teil des Kredites weiterhin in eine einjährige Verbindlichkeit umgewandelt worden. Im Jahr 2016 wurde der Zinssatz auf die Grundlage des 3-Monats-Euribor umgestellt. Dadurch konnten die Aufwendungen fast halbiert werden.

Die Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt können für die unter Punkt 3.2.ff aufgeführten Maßnahmen erst nach konkret eingeleiteten Maßnahmen benannt werden.

Die größere Belastung an Zinsen ergibt sich mittlerweile nicht mehr aus den Investitionskrediten, sondern vor allem aus den Zinsen für den Kassenkredit im laufenden Ergebnis- und Finanzhaushalt. Dieser Trend war bereits in 2022 erkennbar und setzte sich unterjährig in 2023 erheblich fort. Für 2024 wird damit gerechnet, dass das Zinsniveau nicht mehr weiter steigen wird, aber erst einmal auf diesem Niveau verharren wird. Daher ist die Konsolidierung mittelfristig notwendig, um die Belastungen langfristig senken zu können.

Eine komplette, sofortige Tilgung der Stadt Lübtheen von den investiven Krediten sowie vom Kassenkredit würde eine enorme Entlastung für den Haushalt mit sich bringen. Dies würde eine Entlastung von bis zu 300.000 € pro Jahr bedeuten. Dies wäre eine Grundvoraussetzung für eine langfristige Haushaltskonsolidierung.

3.2.4 Reduzierung von Sach-und- Dienstleistungsaufwendungen/-auszahlungen sowie von sonstigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Rahmen der Haushaltssperre

Im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2024 kann bei Bedarf eine allgemeine Haushaltssperre über alle Budgets verhängt werden. Im Rahmen der Haushaltssperre würden die Ausgaben auf Notwendigkeit und Aufschiebbarkeit geprüft. So sollten und konnten letztlich Einsparungen getätigt werden, die einen erheblichen Beitrag zur laufenden Haushaltskonsolidierung leisten können. Dabei sind natürlich auch Ausgaben, die nur zeitlich verschoben worden sind.

So kann unter Umständen durch die Reduzierung von laufenden Ausgaben ein erheblicher Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden. Daher muss die Entwicklung in 2024 genau beobachtet und laufend geprüft werden.

4. Haushaltsausgleich 2024/ 2025 – 2027/ Ausblick:

Das Ausgleichen der Haushalte in den Folgejahren kann nur unter der Voraussetzung gelingen, wenn:

- die Steuereinnahmen stark ansteigen und die Landeszuweisungen nicht noch weiter zurückgehen
- Prüfung weiterer Erhöhungen der Hebesätze (mindestens 20 % über den durchschnittlichen Hebesätzen) - die Umlagen (Kreis- und Gewerbesteuerumlage) keine enorme Erhöhung erfahren
- dass die gesamtwirtschaftliche Situation sich weiter konstant entwickelt
- keine Steuerausfälle durch Steuerentlastung verkraftet werden müssen
- Realisierung aller Einnahmen
- Ausschöpfung und Umsetzung aller möglichen und beschlossenen Sparmaßnahmen
- Entschuldung

Für einen kompletten Haushaltsausgleich ist es wichtig, dass sich die Steuereinnahmen und dabei besonders die Gewerbesteuereinnahmen weiterhin positiv entwickeln werden, die Zuweisungen des Landes nicht wieder reduziert werden und gleichzeitig weitere Ausgabenreduzierungen vorgenommen werden. Für einen perspektivischen Haushaltsausgleich wurde ein durchschnittlicher Jahresüberschuss von 300.000 € zu Grunde gelegt.

Danach wäre der Haushalt theoretisch nach gegenwärtigem Stand im Jahre 2041 wieder ausgeglichen. Durch positive Ergebnisse kann die Stadt durch entsprechende Anträge auf die Konsolidierungshilfen des Landes hoffen und so die Verbesserung der Haushaltslage schneller vorantreiben.

Lübtheen,

L i n d e n a u
Bürgermeisterin